

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass einzelne Schutzmaßnahmen schon vor Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung nicht mehr erforderlich und angemessen sind. Diese Maßnahmen werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung aufgehoben oder modifiziert.

Gleichwohl hat der Verordnungsgeber aufgrund des herausgehobenen Stellenwerts der Kontaktnachverfolgung für den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus entschieden, diese besondere Maßnahme für bestimmte Bereiche einzuführen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Mit den neuen Nummern 5 und 6 in § 1 Absatz 2 Satz 2 werden Ausnahmetatbestände vom Mindestabstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 geregelt.

Nummer 5 Halbsatz 1 regelt, dass bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden muss, sofern die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen wahrgenommen werden. Der Erwerb berufsrelevanter Qualifikationen ist durch das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg geschützt und erhält dadurch besonderes Gewicht. Hierdurch unterscheidet er sich von der Wahrnehmung sonstiger Bildungsangebote, für die das Mindestabstandsgebot weiterhin gilt. Von der Regelung erfasst werden beispielsweise An-

gebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung, Unterrichtungen und Prüfungen nach dem Gewerberecht sowie Angebote, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich förderfähig sind. Im zweiten Halbsatz der neuen Nummer 5 wird die Nummer 4 Halbsatz 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Daraus folgt, dass zwischen den Lehr- und Ausbildungskräften sowie dem sonstigen Personal der Mindestabstand weiterhin grundsätzlich einzuhalten ist. Außerdem findet der Tatbestand nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 keine Anwendung, soweit der schulische Bildungsbereich im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 betroffen ist. Die Regelung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 genießt als speziellere Regelung Anwendungsvorrang gegenüber § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5.

Nummer 6 regelt eine weitere Ausnahme vom Mindestabstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen. Aufgrund des stark zunehmenden Passagieraufkommens und der infrastrukturell bedingten Engpassstellen in Flughafeneinrichtungen besteht die Gefahr, dass die Betreibergesellschaften einen ordnungsgemäßen Betrieb ohne die neue Ausnahmeregelung nicht mehr sicherstellen können. Dies kann vor allem die Bereiche der Check-In-Schalter, der Sicherheits- oder Bordkartenkontrollen sowie der Ausreise- oder Einreisepasskontrollstellen betreffen. Aufgrund von § 2 Absatz 1 Nummer 6 besteht für alle diese Fälle bereits die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Ausnahme vom Mindestabstandsgebot steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Dies bedeutet, dass die Betreibergesellschaften, insbesondere bei niedrigem Passagieraufkommen sowie in weniger stark frequentierten Bereichen, grundsätzlich Vorkehrungen zu treffen haben, die eine Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Passagieren ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 legt fest, dass in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1, also bei der Wahrnehmung von Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsangeboten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1 („*bei der Wahrnehmung ...*“) ergibt, nur für diejenigen, die an den betreffenden Angeboten teilnehmen, nicht für diejenigen, die sie „anbieten“. Sie gilt ferner nicht außerhalb der Fälle des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1, also dann, wenn der Mindestabstand während des Unterrichts eingehalten wird.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bestimmt, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft zu tragen ist. Diese Schutzmaßnahme ist geboten, um die Infektionsentwicklung auch nach dem Ende der Sommerferien und damit nach der

Rückkehr der Familien aus dem Urlaub weiterhin auf einem niedrigen Stand zu halten. Daher sind die Schülerinnen und Schüler sowie alle anderen Personen, die in der Schule tätig sind oder diese aufsuchen müssen, grundsätzlich verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von dieser Verpflichtung sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal im Unterricht und in den Pausen auf dem Schulhof, bei außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag und bei sonstigen pädagogischen Angeboten wie Arbeitsgemeinschaften oder Angeboten sozialer Gruppenarbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit ausgenommen. Zur Gewährleistung des Bildungsanspruchs und nach pädagogischen Maßgaben ist es von erheblicher Bedeutung, dass eine freie, das Gesicht nicht verdeckende Interaktion im Unterricht stattfindet. Insoweit sind Mimik und eine deutliche Kommunikation für den Lernprozess unerlässlich. Keine Verpflichtung besteht ebenso für die Pausenzeiten auf dem Schulhof, da diese an der frischen Luft stattfinden und somit von einem geringen Infektionsrisiko auszugehen ist.

Im Gleichklang zu den Schutzmaßnahmen an Grundschulen legt § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 fest, dass Kinder im Grundschulalter in Horteinrichtungen sowie Erzieherinnen und Erzieher im Hort und sonstiges Hortpersonal verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch in sogenannten gemischten Kindertagesstätten. Die Pflicht gilt nicht beim Aufenthalt in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen Räumen für Betreuungs- und Bildungsangebote im Hort sowie bei der Nutzung der Außenanlagen. Zur Gewährleistung des Bildungsanspruchs des Hortes und nach pädagogischen Maßgaben ist es von erheblicher Bedeutung, dass eine freie, das Gesicht nicht verdeckende Interaktion stattfindet. Insoweit sind Mimik und eine deutliche Kommunikation für den Lernprozess in der Kindertagesbetreuung unerlässlich. Keine Verpflichtung besteht ebenso für die Betreuungs- und Bildungsangebote im Außenbereich, da diese an der frischen Luft stattfinden und somit von einem geringen Infektionsrisiko auszugehen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr entsprechend gelten.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 2 Absatz 3 Nummer 6 stellt ergänzend zum Wortlaut des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1 klar, dass (auch) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 7 die Lehr- und Ausbildungskräfte sowie sonstiges Personal der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsstätte keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

§ 2 Absatz 3 Nummer 7 bestimmt, da nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Mindestabstand in den dort genannten Fällen weiterhin einzuhalten ist, dass auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schulsekretärinnen und Sekretäre und das sonstige Personal verzichtet werden kann,

sofern sich diese Personengruppen im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen sowie in den Büros der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Schulsekretärinnen und Sekretäre aufhalten. Außerhalb dieser Räumlichkeiten haben die genannten Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zu tragen, also beispielsweise in den Gängen des Schulgebäudes.

§ 2 Absatz 3 Nummer 8 regelt, dass in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Erzieherinnen und Erzieher und sonstiges Personal, Leiterinnen und Leiter sowie Verwaltungspersonal in den Personalaufenthaltsräumen sowie in den Büros der Leiterinnen und Leiter und des Verwaltungspersonals von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entbunden sind.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die in § 7 Absatz 1 genannten Betreiberinnen und Betreiber die Einhaltung des Mindestabstandsgebots nur in gemeinschaftlich genutzten Räumen sicherzustellen haben. Derartige Räume sind zum Beispiel Speiseräume, Aufenthaltsbereiche sowie Fernseh- und Spielzimmer, zu denen grundsätzlich alle Gäste Zutritt haben.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5:

Geändert wurde die Regelung zur Ausübung von Kontaktsport unter freiem Himmel. Demnach haben die Betreiberinnen und Betreiber für den Fall, dass die Sportlerinnen und Sportler Kontaktsport treiben, zusätzlich Maßnahmen zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung zu ergreifen, mithin die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 und Nummer 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8:

Mit der Änderung wird die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.